

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Verlängerung von Vorschriften des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes –
Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen sieht für einige Befugnisse eine Befristung bis zum 31. Dezember 2012 vor. Nach Evaluation der Anwendung dieser Vorschriften in Bremen, aber auch nach Evaluation des Verfassungsschutzgesetzes des Bundes sollte in diesem Jahr geprüft werden, inwieweit eine weitere Verlängerung der Vorschriften begründet ist. Dieses Ziel wurde mit der Aufdeckung der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppen „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) überholt.

Auf erschreckende Weise hat die begonnene Aufarbeitung des Versagens von Verfassungsschutz und Kriminalämtern in Bezug auf den Umgang mit rechtsextremistischen Organisationen und mit rassistischen Tätern und Tatmotiven, aber auch in Bezug auf grundsätzliche Arbeitsweisen, Vernetzung, Informationsaustausch und Kontrolle gezeigt, dass unser Verfassungsschutzsystem umfassend reformbedürftig ist. Auf Bundesebene, aber auch auf Ebene der „betroffenen“ Länder wurden Untersuchungsausschüsse eingesetzt. Die Arbeit der Untersuchungsausschüsse und der daraufhin auf Bundes- und Länderebene eingesetzten Arbeitsgruppen dauert jedoch noch an.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt aktuell in Bremen keine einzelnen Reformschritte im Alleingang zu gehen, sondern die Ergebnisse der Arbeit des Bundes und der Länder abzuwarten, um dann auch das Bremische Verfassungsschutzgesetz einer entsprechenden Reform zu unterziehen.

Deshalb sollen die befristeten Vorschriften bis dahin nochmals um ein Jahr verlängert werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes**

In § 32 Absatz 2 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 87 – 12-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 269) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2**Zitiergebot**

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden durch Artikel 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen